

Vollzug des Landesglücksspielgesetzes Rheinland-Pfalz (LGlüG) vom 22.06.2012 i. V. m. dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV) in den derzeit gültigen Fas- sungen



Merkblatt für Gaststätten mit Geldspielgeräten

Nach dem LGlüG i. V. m. GlüStV gelten für Gaststätten mit Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nachfolgende glücksspielrechtliche Bestimmungen.

Seit dem 01.07.2012 sind in Rheinland-Pfalz alle oben bezeichneten Gaststätten (Schankwirtschaften, Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetriebe) der glücksspielrechtlichen Überwachung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) unterworfen (neben der gewerberechtlichen Überwachung durch die örtliche Gewerbebehörde). Für die betroffenen Gaststätten sind die damit verbundenen Regelungen nachfolgend kurz zusammengefasst:

Der Automatenaufsteller hat folgendes zu beachten / umzusetzen:

- **Anzeigepflicht**

Nach § 12 a LGlüG ist der Automatenaufsteller verpflichtet der ADD die Aufstellorte seiner Geldspielgeräte **unverzüglich** nach der Aufstellung schriftlich mitzuteilen.

Gleiches gilt für die Entfernung oder die dauerhafte Außerbetriebnahme der Geldspielgeräte.

Die Meldung kann auch per E-Mail an gluecksspielrecht@add.rlp.de erfolgen, ein entsprechendes Musterformular finden Sie auf der Internetseite der ADD.

Der Betreiber der Gaststätte hat folgendes zu beachten / umzusetzen:

• **Sperrzeiten**

Die tägliche Sperrzeit **beginnt um 2.00 Uhr und endet um 8.00 Uhr (Sonn- und Feiertage: 11 Uhr)** (§ 12 Abs. 4 i.V.m. § 11 b Abs. 1 LGlüG). Während der Sperrzeit und an folgenden Tagen ist das Automatenpiel nicht zugelassen; die Spielgeräte sind auszuschalten:

- Karfreitag, Ostersonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, Allerheiligentag und am 25. Dezember ganztags,
- am 24. Dezember ab 13.00 Uhr.

• **Personal**

Das Personal ist vom angebotenen Glücksspiel (Automatenpiel) auszuschließen und seine Vergütung darf nicht in Abhängigkeit vom Umsatz berechnet werden (§ 12 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 5 a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LGlüG).

• **Personal-Schulung**

Vorhandenes Personal (oder, wenn kein Personal vorhanden ist, der Inhaber selbst) ist durch von der ADD **anerkannte** Anbieter auf eigene Kosten regelmäßig hinsichtlich der Suchtrisiken, Prävention und Behandlungsmöglichkeiten zu schulen (Spielerschutzschulung gem. § 6 GlüStV, § 12 Abs. 1 i. V. m. § 5 a Abs. 2 bis 6 LGlüG) – s. Tabelle. Durch die Schulungen soll das Personal befähigt werden, problematisches Spielverhalten frühzeitig zu erkennen und eigenverantwortlich Maßnahmen zum Jugend- und Spielerschutz zu ergreifen.

Art der Schulung	Zeitpunkt	Gültigkeit	Dauer	Form
Erstschulung	vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit	6 Monate	mind. 4 Unterrichtsstd.	mündlich in Form eines Präsenzunterrichts; alternative Lehrmethoden (z.B. E-Learning) sind möglich
umfassende Schulung	spätestens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit	3 Jahre	mind. 8 Unterrichtsstd.	davon mind. 4 U.-Std. mündlich in Form eines Präsenzunterrichts, ansonsten auch alternative Lehrmethoden möglich
Wiederholungsschulungen	im Abstand von 3 Jahren	3 Jahre	mind. 4 Unterrichtsstd.	mündlich in Form eines Präsenzunterrichts; alternative Lehrmethoden möglich

Während der Öffnungszeiten muss mindestens ein geschulter Mitarbeiter der Gaststätte anwesend sein.

Entsprechende Schulungsnachweise sind vor Ort vorzuhalten (§ 5 a Abs. 7 LGlüG). Eine aktuelle Liste der zugelassenen Anbieter ist auf der Internetseite der ADD Trier zu finden.

- **Sperrdatei OASIS**

Der Gaststättenbetreiber ist gemäß § 12 Abs. 3 LGlüG verpflichtet, vor der ersten Spielteilnahme während eines Aufenthalts in der Gaststätte einen Abgleich mit der Sperrdatei OASIS durchzuführen. Spielwillige Personen sind durch Kontrolle eines amtlichen Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle zu identifizieren.

Sofern der Abgleich mit der Sperrdatei über ein Abfragehilfe-Gerät erfolgt soll dieses im Thekenbereich installiert sein, damit sichergestellt ist, dass der Abgleich nur durch den Betreiber oder entsprechend geschultes Personal durchgeführt wird.

Eine Spielteilnahme **ohne Abgleich** mit der Sperrdatei ist **unzulässig, gesperrte Spieler dürfen nicht am Spiel teilnehmen**.

Hinweise zum Umgang mit Spielersperren finden sich in § 8 – 8b GlüStV.

Die Sperrdatei wird zentral durch das Regierungspräsidium Darmstadt geführt und betreut, weitere Informationen (u.a. zum Anschluss) finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Nach § 12 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs 3. LGlüG hat der Gaststättenbetreiber sicherzustellen, dass die Spieler durch entsprechendes Infomaterial auf die **Möglichkeit der Selbstsperre in der Gaststätte** hingewiesen werden. Dies kann beispielsweise durch ein Hinweisschild erfolgen.

- **Sozialkonzept**

Zur Sicherstellung des Jugend- und Spielerschutzes hat der Betreiber der Gaststätte ein Sozialkonzept zu erstellen.

In dem Sozialkonzept ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden und wie diese behoben werden sollen.

Die genauen Mindestinhalte für das Sozialkonzept finden sich in § 6 Abs. 2 GlüStV.

Weitere Regelungen, die beim Betrieb von Geldspielgeräten in einer Gaststätte zu beachten sind, sind insbesondere:

- **Verpflichtung, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen** (§ 12 Abs. 1 LGlüG)
- Sicherstellen, dass **Minderjährige von der Teilnahme am (Automaten-)Spiel ausgeschlossen sind** (§ 12 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 5 a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LGlüG, § 4 Abs. 3 GlüStV).
- **Informationspflicht** bzgl. Gewinnwahrscheinlichkeiten, Verlustmöglichkeiten sowie Suchtrisiken der angebotenen Spiele und die Behandlungsmöglichkeiten bei Glücksspielsucht (§ 12 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 5 a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LGlüG, § 7 GlüStV)
- **Verbot**
 - **eine Wettvermittlungsstelle** in der Gaststätte einzurichten (§ 7 Abs. 3 LGlüG)
 - neben den zulässigen Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit **weitere Geräte aufzustellen, die darauf ausgerichtet sind, Spielern die Teilnahme am Glücksspiel zu ermöglichen**, insb. Sportwettautomaten und PC's, soweit diese aufgrund ihrer Software oder Voreinstellung vorrangig die Teilnahme am Glücksspiel ermöglichen. (§ 5 b LGlüG)
 - **des Vertriebs weiterer Glücksspiele** (§ 12 Abs. 2 LGlüG)
- **Beachtung der Werbevorgaben** in Bezug auf die Geldspielgeräte (§ 5 GlüStV)

Die ADD wird die Betriebe weiterhin regelmäßig bzgl. der Einhaltung der glücksspielrechtlichen Bestimmungen kostenpflichtig kontrollieren. Auch werden verdeckte „Testspiele“ zur Prüfung der Einhaltung des (glücksspielrechtlichen) Jugendschutzes fortgesetzt.

Festgestellte Verstöße gegen die dargestellten gesetzlichen Bestimmungen können ggf. neben einer kostenpflichtigen Verwaltungsanordnung auch zu Bußgeld- oder Strafverfahren führen.

* * * * *

Stand: Februar 2023